

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 2 (1835)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91438>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

möglicherweise in gewissen Fällen dennoch von entschiedenem Nutzen seyn dürfte, sondern einzig vor voreiliger Einführung derselben möchte ich warnen. Schlägt einmal für die Eidgenossenschaft die prüfende Stunde zum ernsten Kampfe, dann mag auch die Nation zu jedem Mittel greifen, welches geeignet scheint, ihr den Sieg zu sichern. An rüstiger kampffähiger Mannschaft fehlt es uns ja nicht; mit einigen tausend Piken, deren Verfertigung leicht, die Anschaffungskosten nicht groß sind, würde man sich in kurzer Zeit versehen können (wenn man dergleichen nicht schon in friedlichen Zeiten anschaffen will), man bewaffne dann damit einige im Waffendienste schon geübte Abtheilungen der Landwehr, um das Bundesheer in seinem Bestand zu lassen, und theile sie bei ernsten Anlässen als drittes Glied den Auszügern zu. Es braucht hiezu keiner eigenen Organisation, keiner besondern Übungen. Ja es würde diese Zugabe dannzumal um so kräftigere Wirkung versprechen, als dieses neue eigenthümliche Kampfmittel, nur im Augeblick der Gefahr angewendet, den Feind überraschen müßte. Das Experiment wäre weder kostlich noch gefährlich und könnte auch keineswegs störend in die Organisation eingreifen, da im schlimmsten Falle, wenn nämlich der Versuch nicht mit einem guten Erfolg gekrönt werden sollte, die Pikeniere ihre Stosswaffen mit dem Feuergewehr, das sie nur überhängen können, vertauschen und als geübte Infanteristen wieder in Reihe und Glied treten könnten. Auf diese Art behalten wir uns die Alternative vor, in Zeiten der Gefahr je nach den Umständen unserm Vertheidigungssystem versuchsweise ein neues Element einzufüßen, ohne deshalb für den möglichen Fall des Mislingens, von vorne herein schon auf bereits bewährte Kampfmittel Verzicht geleistet zu haben.

---

### Entwurf einer neuen Militärorganisation des Cantons Luzern. (Schluß.)

#### XIII. Abschnitt. Bewaffnung, Kriegszeug, Kleidung und persönliche Anschaffungen der Milizpflichtigen.

Die Vorschriften über Bewaffnung und Kleidung sind ganz der neuen eidgenössischen Militärverfassung angepaßt. Nach §. 191 können die Offiziere ihr Equipment und Bewaffnung zur Erzielung der Gleichmäßigkeit um billigen Preis bei der Kleiderverwaltung und im Zeughause erheben. Das ist ein Punkt, der auch anderswo gar wohl berücksichtigt werden könnte und sollte, da die Auslagen für die Offiziere zu groß sind.

Der XIV. Abschnitt von den Pferden und Kriegsführleistungen bietet kein besonderes Interesse dar.

#### XV. Abschnitt über den Militärunterricht.

Der Bericht des kleinen Rathes sagt über diesen wichtigen Abschnitt folgendes:

„Schon mehrfach ist gefühlt und ausgesprochen worden, daß dieser Zweig Unserer militärischen Einrichtungen einer allseitigen vervollkommenung bedürfe. Die gleiche Überzeugung theilend und mit Hinsicht auf den speziellen Auftrag, den Sie uns ertheilten, über die Zweckmäßigkeit der bisherigen Unterrichtsschule Bericht zu erstatten, widmeten wir diesem Gegenstande eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit.

Diese Frage war durch einen Zweifel über die Zweckmäßigkeit und den Nutzen dieses Instituts und den damit verbundenen Wunsch um Aufhebung desselben erweckt. Wir aber fanden, daß diese Aufhebung eher ein Schritt zur Verschlimmerung als zur Vervollkommenung des Militärunterrichtswesens wäre, und daher nicht wohl statt finden könne. Diese Schule ist nämlich nicht nur für den Unterricht der Kadetten, der Artillerie und der Kavallerie unumgänglich nothwendig, sondern sie ist auch das beste Mittel für die erste Bildung der Milizen der übrigen Waffengattungen. Wenn eine der im Kanton bestehenden Unterrichtsanstalten aufgehoben werden muß, so könnte dieses in Bezug auf das Erzire zu Frühlings- und Herbstzeit in den Gemeinden geschehen. Der eigentliche Zweck dieser Erzierungstage war, den Rekruten schon vor ihrem Eintritt in die Militärschule, die erste Bildung des Soldaten oder die Soldatenschule der Infanterie beizubringen, damit sodann der Unterricht in jener Schule mit schnellen Schritten vorwärts schreiten könne. Allein die Früchte dieses Vorunterrichts entsprechen nicht immer den gesagten Erwartungen. Denn häufig treten Scharen von Rekruten in die Instruktionschule, welche mit den erforderlichen Vorkenntnissen nur wenig oder gar nicht versehen sind, so daß die Soldatenschule immer mit denselben wieder von neuem begonnen und während einigen Tagen fortgesetzt werden muß. Die Ursache hievon mag theils in der mindern Tüchtigkeit manchen Erziermeisters, theils in der weinigen Lust und Liebe liegen, mit welcher sich die Rekruten an Sonn- und Feiertagen, die sie als Ruhetage betrachten, den militärischen Übungen unterziehen. Unser Vorschlag geht demnach auf Unterlassung des Erzierens in den Gemeinden, aber auf Fortbestand der Instruktionschule zu Luzern. Verbesserte Einrichtungen sind jedoch zu wünschen, und diejenigen, welche Wir vorschlagen, beruhen auf folgenden Grundsätzen. Der Unterricht für alle Waffengattungen zerfällt in drei Abtheilungen, als: in einen Vorunterricht, in einen Repetitionsunterricht und in Hauptübungen. Zur Erzielung von Einheit sollen alle drei Abtheilungen durch das gleiche Instruktionspersonale ertheilt werden. Der Vorunterricht soll den Rekruten und den Kadetten die Hauptelemente des dem Soldaten und dem Offiziere nothigen Wissens beibringen. In weiterer Verfol-

gung des Grundsatzes der Einheit soll für die Ertheilung dieses Unterrichts in Luzern eine Militärschule bestehen, in welche jährlich die Kadetten und die in den Auszug tretenden Rekruten aller Waffen in möglichst großen Abtheilungen berufen werden sollen. Der Unterricht soll durch tüchtige Instruktoren rastlos betrieben, und die Schüler — ausserordentliche Fälle ausgenommen — weder für den Wachtdienst noch für andere Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Der Repetitionsunterricht hat den Zweck, die Offiziere und die Unteroffiziere in den erworbenen Elementarkenntnissen zu unterhalten und zu vervollkommen.

Achtägige Hauptübungen, zu welchen Truppen in größern Massen zusammen gezogen werden, sollen sodann die Ausbildung der Milizen vollenden. Sie sind zur Vollständigkeit des Unterrichts durchaus nothwendig. Sie sind bestimmt, die praktische Anwendung der Grundsätze des Vorunterrichts zu zeigen, die Truppen in allen Zweigen des Felddienstes zu unterrichten und den Massen Bewegungsfähigkeit zu verschaffen. Sie sind die eigentliche Manövrischule für die Stabsoffiziere.

Wir sind überzeugt, daß bei sorgfältiger und genauer Ausführung dieser Grundsätze unsere Milizen auf eine Bildungsstufe werden gebracht werden, daß hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit nichts zu wünschen übrig bleibt.

In eine spezielle Beleuchtung der einzelnen Artikel des vorliegenden Abschnittes einzutreten halten Wir für überflüssig, da sie klar sind und sich durch sich selbst erklären. Einzig in Bezug auf den §. 228 finden Wir zu bemerken nöthig, daß die Ertheilung des Grades eines Stabsoffiziers an den Oberinstructor aus dem Grunde vorgeschlagen wird, um ihn gegen Offiziere gleichen Grades, welche sich dem Unterrichte zu unterziehen haben, in das erforderliche übergeordnete Verhältniß zu setzen.“

§. 213 lautet: „Die Infanterie und die Scharfschützen machen ihre Hauptübungen alljährlich in der Regel während 8 Tagen. Von der Infanterie werden aber zu diesen Übungen nur die Cadres der Compagnie bis auf die Stärke von 60 Mann per Compagnie nebst dem nöthigen Stabspersonale gezogen; die Gemeinen nach einer festzusehenden Reihenfolge. Sie wird dabei in Bataillons formirt. Die Cavallerie wird alljährlich zu einer achtägigen Übung berufen. Eben so hat die Artillerie des Auszuges alljährlich eine Hauptübung von 8 Tagen.“

Da der Unterricht für die Infanterie in Zukunft nur in diesen Hauptübungen besteht, so müssen wir es für eine unerlässliche Nothwendigkeit halten, daß die vollständigen Compagnien zu diesen Hauptübungen gezogen werden, wenn auch ökonomische Gründe dagegen sprechen würden. Der Zweck dieser Hauptübungen ist, die Truppen auf denjenigen Grad von Ausbildung und Kampffertigkeit zu brin-

gen, der zu erfolgreicher, energischer Vertheidigung des Vaterlandes unbedingt nothwendig ist. Dieser Zweck kann nur durch gleichmässige Ausbildung aller erreicht werden. Es ist aber auch für den Commandierenden nothwendig, daß er sein vollständiges Corps habe, indem das Manöviren mit einem Bataillon von 800 bis 1000 Mann auf 2 Gliedern ein ganz anderes ist, als dasjenige mit 250 bis 300 Mann. Auf einem unbekannten, ungünstigen Terrain sich zu bewegen ist die grössere Kunst, als auf dem Exerzierplatze, den man sich selbst wählen kann, und den man bis auf einen Schritt genau kennt. Uebrigens ist dabei noch die Disziplin in's Auge zu fassen, die nur durch österes Beisammenseyn der gleichen Mannschaft eingeführt werden kann, was hingegen bei nur theilweisen, immer wechselnden Zusammengügen eine sehr schwere Aufgabe ist, besonders bei den Milizen, die oft nicht die richtigen Begriffe von wahrer, gesetzlicher Freiheit haben, und daher Disziplin gerne für Zwang und Unterdrückung halten.

Aus den im Memoriale des Offiziersvereines hinlänglich erläuterten Gründen halten wir in allen Beziehungen für weit zweckmässiger, wenn bei diesen Hauptübungen die Truppen in Lagern zusammen gezogen werden, als in Kantonierungen.

Wir führen noch einen Paragraphen an, den wir wegen seiner großen Zweckmässigkeit und Wichtigkeit ungern in andern Militairverfassungen vermissen, nämlich:

§. 223. „So oft grössere Abtheilungen zusammen zu ziehen sind und namentlich zu den Hauptübungen, soll die Infanterie Sektionsbezirks- und Geschwaderweise, die Mannschaft der übrigen Waffen in örtlich schicklich gebildeten kleinen Abtheilungen von Führern, welche für gute Mannschaft und für die Beobachtung der vorgeschriebenen Marschordnung verantwortlich sind, auf den Sammelplatz und wieder zurückgeführt werden.“

Der Mangel einer solchen Vorschrift hatte schon oft grosse Unordnungen und Ausschweifungen zur Folge.

Der XVI. Abschitt behandelt die Disziplin und Rechtspflege. Der Bericht über diesen ebenfalls sehr wichtigen Abschnitt lautet so:

„Wir haben die in Bezug auf diesen Gegenstand im wirklich bestehenden Militärgesetz enthaltenen Bestimmungen zu wenig klar und deutlich und oft nicht anwendbar gefunden.

Namentlich ist in demselben keine gehörige, mit den Vorschriften des eidgenössischen Straffoder, welcher, wo nicht besondere Strafen im Militärgesetze ausgesprochen sind, in Anwendung treten soll, im Einklang stehende Ertheilung der Militärstraffälle vorhanden, indem immer nur von Disziplinarvergehen und von Verbrechen, nie aber von groben Fehlern, die in der Mitte zwischen jenen beiden Straffällen stehen, die Rede ist. Ferner enthalten der zweite und vierte Absatz des §. 191 des Militärgesetzes

sehes Vorschriften, deren Befolgung in vielen Fällen unmöglich ist. Und endlich ist bei der zu wenig genauen Ausscheidung der Kompetenzen häufig die Entscheidung der Frage: welcher Stelle die Bestrafung dieses oder jenes Vergehens zustehe, schwierig. — Um diesen Uebelständen abzuhelfen und überhaupt in die Militärrechtspflege mehr Ordnung zu bringen, wurde dieser Abschnitt des gänzlichen umgearbeitet. Die Fassung, in welcher er vorliegt, bedarf einer besondern Beleuchtung nicht. Lediglich muß mit Bezug auf eine frühere Andeutung bemerkt werden, daß für zweckmäßig erachtet wurde, die auf einige Militärvergehen festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln, und zwar aus dem Grunde, weil die letztern leichter vollzogen werden können, und daher wirksamer sind als die erstern."

Dem Entwurfe entheben wir folgende §§., die den kräftigen, festen Willen der Luzerner Regierung bezeugen, eine strenge aber gerechte Disziplin bei ihren Truppen zu handhaben.

#### Ausübung der Disziplin und Rechtspflege.

##### Besondere Straffälle.

§. 252. Jeder Offizier, Unteroffizier und Korporal, der Beschimpfungen oder Misshandlungen von einem Unterordneten ertragen würde, soll sogleich der Militärkommission zur Bestrafung verzeigt werden.

§. 253. „Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, bei Ertheilung eines Berichtes oder bei andern Dienstgelegenheiten, der Partheillichkeit oder Begünstigung überwiesen werden sollte, so ist er alsbald, vermöge des §. 157 durch das Kriegsgericht seiner Stelle zu entsezten, und hat ein Jahr lang als Gemeiner im Auszuge zu dienen, so wie neben hin für verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten.

§. 254. Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hülfe zu leisten sich weigert, ist mit angemessener Gefängnisstrafe zu belegen, insfern nämlich die daherrige Gehorsamsverweigerung nicht mit solchen erschwerenden Verumständnungen begleitet ward, daß sie dem Kriegsgericht zur Beurtheilung zugewiesen werden müßte.

Wenn diese 3 Paragraphen streng gehandhabt werden, so werden die Luzerner Truppen bald ein nachahmungswürdiges Muster guter Disziplin seyn, da gerade aus Missachtung dieser drei Paragraphen die meisten Unordnungen bei Milizen bis dahin entstanden sind.

Der XVII. Abschnitt enthält Vorschriften über die Besoldung, Verpflegung, Prämien und Entschädigung. Die Besoldung ist beinahe auf dem eidgenössischen Fuß. Die Verpflegung muß von den Quartiergebern bei Hauptübungen unentgeldlich geliefert werden, so erhält auch der Soldat bei denselben keinen Sold.

Der XVIII. Abschnitt betrifft die Militärcassa.

Aus der Vergleichung beider Rechnungen würde sich für die Zukunft eine ordentliche Mehrausgabe von bloß L. 8709 Rp. 40 ergeben. Eine Summe,

für welche die vorgeschlagenen bessern Einrichtungen gewiß nicht zu theuer erkaufst werden.

Nach dem neuen Entwurfe betragen die ordentlichen jährlichen Ausgaben L. 43028 Rp. 40.

Nach dem Regl. von 1827 „ 34319 “ “

Mehrbetrag „ 8709 “ 40.

#### Memorial des Kantons-Militär-Vereins von Luzern an den hohen Grossen Rath des Kantons Luzern.

##### Tit!

Beauftragt durch den am 13. fließenden Monat in Sursee versammelten Militärverein des Kantons Luzern nimmt sich die unterzeichnete Vorsteuerschaft die Freiheit, Hochdenselben ein kurzes Memorial über den Entwurf der neuen Militärorganisation zur billigen Berücksichtigung vorzulegen und die für dieselbe vorgeschlagenen Abänderungen nachdrücksamst zu empfehlen.

Vorab müssen Wir dem Gange, wie der vor uns liegende fragliche Entwurf aufgestellt wurde, unsren größten Beifall zollen und sind innig überzeugt, daß derselbe, in seiner Gesamtheit angenommen, unser Wehrwesen auf einen unserer Stellung würdigen Standpunkt zu erheben ganz geeignet ist und von den bisher bestandenen Gesetzen weitauß den Vorzug verdient; weshwegen wir uns die Freiheit nehmen, Hochdenselben dringend zu empfehlen, die Annahme desselben in seiner Totalität zu bewirken und keine fernere Verzögerung darin eintreten zu lassen.

Wiewohl wir jedoch einstimmig dieses unser Ansinnen an Hochdenselben stellen, können wir nicht umhin, einige wünschenswerthe Abänderungen einiger Paragraphen, sowohl im Interesse unseres Wehrwesens als in demjenigen unserer politischen Ansichten und zum Vortheil des ganzen Publikums von Hochdenselben zu erbitten.

§. 5. Indem Wir den ganzen Entwurf artikelweise durchgangen haben, schien uns die Bestimmung des §. 5 vorzugsweise nur nach dem gegenwärtigen Personale des Kleinen Rathes berechnet, wo hingegen bei Aufstellung eines Gesetzes stets nur die Sache und nicht die Personen berücksichtigt werden sollten! So wie im Erziehungsrat eine Ueberzahl von Experten über das eigentliche Verwaltungspersonal wünschenswerth war, und bereits nach dem gegenwärtigen Bestande dieser Rathsabtheilung mit dem besten Erfolge in Wirksamkeit gesetzt ist, so schien uns als ein eben so dringendes Bedürfniß ein Uebergewicht von Sachkundigen über die andern blos zur Verwaltung zugezogenen Mitglieder bei der Zusammensetzung der Militärkommission, der nach dem neuen Entwurfe noch mehr Kompetenz übertragen wird, als der bis anhin bestandenen. Unser Wunsch